

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 1 RA 37/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Verkündet am 26. Febr. 1969 Prozeßbevollmächtigter: ,

Reg.Hauptsekretär gegen
Schriftführer

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladener: ,

Zustellungsbevollmächtigter:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1969 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h	und
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 1968
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin und dem Beigeladenen
auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsver-
fahrens zu erstatten.

- .2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Beigeladene war bis zum 15. Mai 1964 als Angestellter bei der Klägerin beschäftigt gewesen. Sein Gehalt hatte bis zum 30. April 1964 1.100,- DM monatlich und seit dem 1. Mai 1964 1.150,- DM monatlich betragen.

Seit dem 16. Mai 1964 ist der Beigeladene vorübergehend bei einer Tochtergesellschaft der Klägerin in Japan beschäftigt.

Auf den Antrag der Klägerin vom 22. Dezember 1965, eingegangen bei der Beklagten am 30. Dezember 1965, stellte diese mit Bescheid vom 9. Februar 1966 fest, daß der Beigeladene vom 30. Dezember 1965 an nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (Art. 1 § 2 Nr. 1 Buchst. d) der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (AnV) unterliege, und daß seine Beiträge nach § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG idF des Art. 1 § 2 Nr. 35 Buchst. b RVÄndG als dem für ihn günstigerem Ergebnis von dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate gleich 916,68 DM monatlich zu berechnen seien. Dabei war wie folgt gerechnet worden:

1.100,- DM für März 1964 + 1.100 DM für April 1964
+ 550,- DM für den halben Monat Mai 1964 = 2.750,- DM : 3 =
916,68 DM; bei Zugrundelegung der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze für 1965 hätte von 600,- DM monatlich ausgegangen werden müssen.

Der gegen die Festsetzung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 21. April 1966 zurückgewiesen.

Auf die hiergegen erhobene Klage hob das Sozialgericht (SG)

- 3 -



- 3 -

Frankfurt mit Urteil vom 20. April 1967 den Bescheid vom 9. Februar 1966 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 1966 auf und verurteilte die Beklagte, der Versicherungspflicht des Beigeladenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG ein Bruttoarbeitsentgelt von 1.100,- DM zugrunde zu legen. Zur Begründung führte es aus, es entspreche dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG nF, von den letzten drei vollen Monatsbezügen, also denen für die Monate Februar bis April 1964 auszugehen. Es erscheine unbillig, bei einem Wechsel der Beschäftigung innerhalb eines Monats diesen Monat in den Dreimonatszeitraum einzubeziehen, wenn wegen der teilweisen Beschäftigung nur ein Teil des Gehalts gezahlt worden sei.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung wies das Hessische Landessozialgericht (LSG) zurück. Es schloß sich im wesentlichen der Auffassung des SG an. Zwar kämen nur die drei letzten Monate, für die Pflichtbeiträge entrichtet worden sind, in Betracht, doch sei die Berechnungsgrundlage nicht wie die anderslautende Bestimmung des § 112 Abs. 3 Buchst. d auf den Zeitraum bezogen, für den Beiträge entrichtet sind. Daraus folge, daß auf den vollen Arbeitsentgelt der letzten drei Monate vor der Aufnahme der Beschäftigung, d.h. also auf den Zeitraum vom 15. Februar bis 15. Mai 1964 abzustellen sei. In diesen drei Monaten seien für den Kläger Beiträge aus einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.100,- DM (damalige Beitragsbemessungsgrenze) entrichtet worden, so daß dieser Betrag den maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt darstelle.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Frankfurt vom 20. April 1967 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie rügt unrichtige Anwendung des § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG und vertritt dazu weiterhin die Auffassung, daß der Wortlaut der hier allein in Betracht kommenden zweiten Alternative eindeutig sei. Auch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift lasse keinen Raum für Auffassungen, wie sie vom SG und vom LSG vertreten worden sind. Die letzten drei Kalendermonate, für die für den Beigeladenen zuletzt Pflichtbeiträge entrichtet sind, seien die Monate März, April und Mai 1964, so daß nur von dem in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Bruttoarbeitsentgelt ausgegangen werden könne.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte bittet um Zurückweisung der Revision, da das angefochtene Urteil richtig sei. Der Beigeladene sei im Mai 1964 nicht auf die Hälfte des Gehalts beschränkt worden, weil er mangelhaft oder in diesen zwei Wochen an einer geringer bezahlten Stelle gearbeitet hätte, sondern weil der Mai für ihn nur ein halber Arbeitsmonat gewesen sei und deshalb nur mit dem halben Monatsgehalt hätte bezahlt werden können. Der Beigeladene hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig, aber im Ergebnis unbegründet. Zwar bestehen keine Bedenken dagegen, daß sie im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis nach dem letzten Satz des § 2 Abs. 2 AVG in ihrem Bescheid vom 9. Februar 1966 auch eine Feststellung darüber getroffen hat, nach welchem Bruttoarbeitsentgelt die Beiträge zur AnV zu berechnen sind. Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob sich ihre Befugnis hierzu aus der genannten Vorschrift oder aus § 126 AVG iVm § 121 Abs. 4 AVG oder aus ihrem Recht zur Überwachung der Beitragsentrichtung (§§ 148, 159 AVG) ergab, oder aber daraus, daß sie anderenfalls in die Lage kommen könnte, die Beiträge für den Beigeladenen später als unwirksam beanstanden zu müssen. Jedenfalls sprechen überwiegende

- 5 -



- 5 -

Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, daß der Träger der Rentenversicherung bei der Entscheidung über die Versicherungspflicht zugleich auch die Grundlagen für die künftige Beitragsberechnung festlegt. Der Beklagten kann somit nicht entgegengehalten werden, daß sie nach § 126 AVG i.V.m. § 121 Abs. 3 AVG sich jeder Stellungnahme zur Frage der Beitragsberechnung hätte enthalten und alles weitere der Einzugsstelle hätte überlassen müssen. Ihrer Berechnungsweise kann jedoch nicht gefolgt werden. Ihre Auslegung hält der Senat mit Sinn und Zweck der getroffenen Regelung nicht vereinbar.

Nach dem durch das RVÄndG eingeführten § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG (= § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO) werden zu ihrer sozialen Sicherung jetzt ua in der Rentenversicherung der Angestellten auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz (GG) versichert, die nicht nach den Nummern 1 bis 9 versicherungspflichtig und im Ausland für eine begrenzte Zeit beschäftigt sind, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren. Die Versicherung muß von einem Wirtschaftsunternehmen, einer Organisation, die Aufgaben der Entwicklungshilfe wahrnimmt, einer der in Nr. 7 genannten Gemeinschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt werden, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und gilt von der Antragstellung an für die Dauer der Beschäftigung. Die danach zu entrichtenden Pflichtbeiträge sind grundsätzlich von dem antragstellenden Unternehmen zu tragen, § 112 Abs. 4 Buchst. e AVG (= § 1385 Abs. 4 Buchst. e RVO). Der Entwurf zum RVÄndG sah ursprünglich "angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, die Höhe des im Ausland erzielten Bruttoarbeitsentgelts feststellen zu können", vor, daß für die Beitragsberechnung maßgebend sein sollte bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern nach den genannten Vorschriften die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze oder, wenn dies für den Versicherten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

günstiger ist, der Bruttoarbeitsentgelt (§ 160), von dem vor Aufnahme der nach den angeführten Vorschriften versicherungspflichtigen Beschäftigung Pflichtbeiträge entrichtet worden sind (vgl. BT-Drucksache 319/64 S. 6 Nr. 21 und S. 9 Nr. 20). Dazu heißt es weiter in der Amtlichen Begründung aaO S. 27 zu Nr. 21 Buchst. b und Nr. 23, bei der Regelung der Beitragsentrichtung hätte darauf Rücksicht genommen werden müssen, daß sich der Versicherte im Ausland, in der Mehrzahl der Fälle in Entwicklungsländern, befinde, von denen eine Beitragsentrichtung nur unter erschwerten Bedingungen möglich sei; die Verpflichtung der genannten Antragsteller zur Tragung der Beiträge in voller Höhe sowie die Abführung der Beiträge an die Einzugsstellen sichere, da sich der Beitragsschuldner im Inland befinde, eine regelmäßige und vollständige Beitragsentrichtung; die gesetzliche Regelung stehe einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Versicherten über eine Beteiligung des Versicherten an den Beiträgen nicht entgegen. Auf Antrag des Ausschusses für Sozialpolitik ist dann jedoch die Gesetzgewordene Fassung des § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG gewählt worden (BT-Drucksache IV/3233 S. 18 und 34). Danach ist für die Beitragsberechnung maßgebend "die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgestellten Beitragsbemessungsgrenze oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) der letzten drei Kalendermonate", von dem vor Aufnahme der auf Antrag versicherungspflichtigen Beschäftigung Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Eine Begründung für diese Änderung ist nicht gegeben worden (vgl. zu Drucksache IV/3233 S. 6 "Zu § 1385"). Ersichtlich sollte aber einmal die Beitragshöhe nicht davon abhängen, wie hoch zufällig der letzte Bruttoarbeitsentgelt war, und so dann ist nicht anzunehmen, daß der Rechtstellung des Versicherten gegenüber die bisher vorgeschlagene Regelung verschlechtert werden sollte, dessen spätere Rente hinsichtlich ihrer Höhe davon abhängt, welche Beiträge für ihn entrichtet worden sind.

- 7 -



- 7 -

Danach kann aber der Berechnungsweise der Beklagten nicht gefolgt werden. Sie würde den Versicherten allzu- sehr benachteiligen. Wenn ein Angestellter zB in den ersten Tagen eines Monats seine Beschäftigung in Deutschland aufgibt und im Rahmen der Entwicklungshilfe für eine be- grenzte Zeit ins Ausland geht, so würde die Auffassung der Beklagten sich später nachteilig auf die für ihn maß- gebende persönliche Rentenbemessungsgrundlage auswirken und zur Folge haben, daß der Versicherte bei seiner späteren Rente u.U. eine erhebliche Minderung in Kauf nehmen müßte. Ein solches Ergebnis erscheint nicht sach- gerecht. Nicht vereinbar mit dem Gesetz wäre es auch, für die Berechnung den ganzen Monat Mai unter Zugrundelegung des für den vollen Monat zu zahlenden Entgelts anzusetzen. Damit würde von einem der vorausgegangenen Beitragsentrich- tung nicht zugrundegelegten, fiktiven Entgelt ausgegangen. Ebensowenig erscheint es angängig, nur von dem in der Zeit vom 1. März bis 15. Mai 1964 erzielten Entgelt auszu- gehen und bei der Ermittlung des Durchschnitts den Divisor entsprechend zu verringern. Damit wäre nicht der vom Gesetz als maßgeblich bezeichnete Durchschnitt aus drei Monatsentgelten zu gewinnen. Zweifelhaft kann somit allein sein, ob der Berechnungsweise des LSG zu folgen ist, das auf die Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai 1964 abgestellt hat, oder ob dem SG beizupflichten ist, das den durch- schnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der Monate Februar bis April 1964 zugrunde gelegt hat, was im vorliegenden Fall zumgleichen Ergebnis, d.h. zur gleichen Beitragsbemessungs- grundlage führt. Nach Ansicht des Senats gestattet jedoch die ausdrückliche Verwendung des Wortes "Kalendermonat" in § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG nur die Auslegung, daß dabei stets auf volle Monate abzustellen ist. Das bedeutet aber zugleich aus den oben genannten Gründen, daß es hier auf den durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1964 ankommt. Da der Beigela- dene in jedem dieser Monate ein Bruttoarbeitsentgelt von

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

1100 DM erzielt hat, hat das LSG - im Ergebnis - zu Recht diesen Betrag als nach § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG maßgeblich festgestellt.

Dieses Ergebnis entspricht auch der in der neueren Rechtsentwicklung festzustellenden Tendenz, zur Erleichterung der Berechnung jeweils auf die letzten "abgerechneten" Lohnwochen oder Gehaltsmonate abzustellen (vgl. zB § 182 Abs. 5 RVO idF des sog. Leistungsverbesserungsgesetzes vom 12. Juli 1961 - BGBl I 913 - und § 200 Abs. 2 RVO idF des Art. 1 § 1 Nr. 6 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 - BGBl I 1259 -). Das bedeutet praktisch, daß jeweils von den letzten vollen Wochen oder letzten vollen Monaten vor dem jeweils maßgebenden Stichtag auszugehen ist (vgl. Bulla/Hackbeil, Mutterschutzgesetz, Komm. 2. Aufl. S. 649 Note 34 f und S. 907 Note 111). Was dabei zu gelten hat, wenn während eines oder mehrerer dieser letzten drei Kalendermonate nicht gearbeitet worden ist, so daß auch eine Beitragsleistung unterblieb (vgl. dazu Bulla, MuSchG. 3. Aufl. § 13 Noten 113 ff sowie BSG 17, 246), braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls kann für einen Fall der vorliegenden Art, in dem während der letzten drei vollen Kalendermonate vor der Aufnahme der Beschäftigung im Ausland der volle Arbeitsentgelt gezahlt worden ist, nur der Auffassung des SG beigetreten werden. Eine andere Auslegung würde nach der Auffassung des Senats nicht nur den Versicherten benachteiligen, sondern auch Sinn und Zweck der Gesetzesregelung widersprechen.

Dahingestellt kann bleiben, ob die Vorinstanzen nicht die Betriebskrankenkasse der Klägerin als zuständige Einzugsstelle nach § 75 SGG hätten beiladen müssen. Eine dahingehende Verfahrensrüge ist im Revisionsverfahren nicht erhoben worden (BSG 1, 158 und 7, 269).

- 9 -



- 19 -

Somit war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 193 SGG als unbegründet zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)